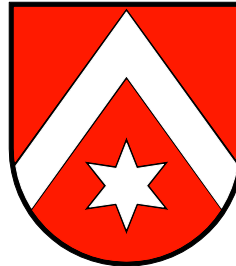
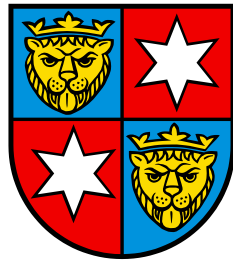


**EINWOHNERGEMEINDEN
SPREITENBACH & KILLWANGEN**



FEUERWEHR-REGLEMENT

2000



Die Gemeinderäte von Spreitenbach und Killwangen erlassen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971, die Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 und Ziff. 6 des Gemeindevertrages vom 23./26.11.1999 folgendes

FEUERWEHR-REGLEMENT:

A. Allgemeines

§ 1

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Personen- und Funktionsbezeichnungen

B. REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG

§ 2

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

Rekrutierung

§ 3

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Freiwilliger Feuerwehrdienst

§ 4

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission bezeichnete Arzt bestimmt. Bei dessen Verhinderung gilt der Bezirksarzt als Vertrauensarzt.

Vertrauensarzt

C. FEUERWEHRKOMMISSION

§ 5

¹Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) der Feuerwehrkommandant
- b) der Vize-Kommandant
- c) ein Mitglied des Gemeinderates Spreitenbach
- d) ein Mitglied des Gemeinderates Killwangen
- e) drei bis fünf weitere Mitglieder, vorwiegend Angehörige der Feuerwehr. Die Wahl erfolgt durch den zuständigen Gemeinderat.

Zusammensetzung, Wahl



²Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Präsident der Kommission ist in der Regel der Feuerwehr-Kommandant.

D. LÖSCHEINRICHTUNGEN

§ 6

Die Feuerwehrkommission hat dem jeweiligen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

E. AUSTRÜSTUNG

§ 7

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend AVA genannt.

Ausrüstung

²Über die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr wird eine Kontrolle geführt.

F. AUSBILDUNG-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST

§ 8

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AVA sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

Ausbildung

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 9

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

Übungsdienst

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung durch die Feuerwehrkommission zu erfolgen.



§ 10

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, etc.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Brandfall können Nachbarfeuerwehren und Stützpunktfeuerwehren einbezogen werden.

Branddienst, Einsatzpläne

²Bei länger dauernden Einsätzen werden die Angehörigen der Feuerwehr auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

G. KONTROLLWESEN

§ 11

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

Kontrollführung

²Die Erfassung der Einsatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

§ 12

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen etc. werden in das vom AVA abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

Dienstbüchlein

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Angehörigen der Feuerwehr der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 13

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben.

Kommandowechsel

H. VERSICHERUNG

§ 14

¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr und ihren Privatfahrzeugen

²Schäden an Privatfahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden ersetzt, sofern keine Grobfahrlässigkeit vorliegt.



I. ORDNUNGSBUSSEN

§ 15

¹Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis mindestens einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

²Der Strafbefehl wird vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen.

Bussen

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt das Feuerwehrreglement der Gemeinde Spreitenbach vom 16. Oktober 1997 und das Feuerwehrreglement der Gemeinde Killwangen vom 29. Oktober 1997 und tritt mit der Genehmigung durch das AVA in Kraft.

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Spreitenbach, 8. Mai 2000

J:\2006\gr\reglem\Reglemente, Stand 2006\Fewerwehr-Reglement 2000.doc

Killwangen, 30. Mai 2000

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindeamman

R. Kalt

Der Gemeindeschreiber

H. Michel

GEMEINDERAT KILLWANGEN

Der Gemeindeamman

P. Voser

Der Gemeindeschreiber

J. Rohner

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau,

Der Direktor

R. Eichenberger